

26.05.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)“ (Drucksache 17/7747)

Die Fraktion der AfD beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD für ein „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)“ – Drucksache 17/7747 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die in § 3 nach Absatz 1 Ziffer 4 angefügte neue Ziffer 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 1 Ziffer 4 ein neuer Absatz 2 folgenden Inhalts angefügt:

„(2) Ferner kann die Verfassungsschutzbehörde zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität sammeln und auswerten. Die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen erfolgt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen und Tätigkeiten vorliegen.“

3. Hinter der Nummer 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

Der bisherige § 3 Absatz 3 wird um die Worte „und Absatz 2“ ergänzt:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 und Absatz 2 auf. Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.“

4. Nach Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 folgenden Inhalts eingefügt:

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3-7.

5. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 7 (neu) ein neuer Absatz 8 folgenden Inhalts eingefügt:

„(8) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“

Begründung:

Nachdem der Gesetzentwurf - Drucksache 17/7747 - in der 1. Lesung am 14. November 2019 an den Innenausschuss überwiesen worden ist¹, beschloss dieser in seiner 50. Sitzung am 20. November 2019 auf Vorschlag der AfD-Fraktion, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen.² Im Rahmen dieser Anhörung mahnte der eingeladene Sachverständige Dr. Rudolf van Hüllen in seinem schriftlichen Gutachten - Stellungnahme 17/2172 A09 – unter Ziffer 2.6 richtigerweise an, dass eine nachrichtendienstliche Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten aus dem Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität grundsätzlich einer Ermessensentscheidung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen sollte, womit nicht bloß die Priorisierung der Beobachtungstätigkeit hinsichtlich der Intensität der jeweiligen Beobachtung, sondern auch das Tätigkeitwerden der Verfassungsschutzbehörden bezogen auf jeweils konkrete Bestrebungen der Organisierten Kriminalität überhaupt an ein Ermessen geknüpft würde. Gegenwärtig lassen die Formulierungen des BVerfSchG und des VSG NRW nach Auffassung des Sachverständigen einen solchen Ermessensspielraum nicht zu.

van Hüllen begründet diese Haltung wie folgt:

„Würde sich ein solcher Beobachtungszwang auch auf das gesamte denkbare Aufgabenfeld OK erstrecken, so hätte das zur Konsequenz, dass sich der Verfassungsschutz um jede OK-Struktur in Nordrhein-Westfalen kümmern müsste. Dies macht angesichts seiner Kernaufgaben und seiner aus guten Gründen limitierten personellen Ressourcen keinen Sinn. Eine solche zwingende Verpflichtung ohne Ermessensspielraum gesetzlich festzuschreiben, ist daher wenig hilfreich. Ein Beobachtungsauftrag, der gegen OK gerichtet ist, sollte daher nicht dem Legalitätsprinzip als Beobachtungspflicht, sondern einem Opportunitätsprinzip fall- und ressourcenbezogener Aufgabenwahrnehmung folgen.“³

Im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vom 5. November 2019 wird die als notwendige erachtete Erweiterung der Aufgaben in § 3 VSG NRW um die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität demgegenüber dem Absatz 1 untergeordnet, womit ein solcher Ermessensspielraum ausgeschlossen wäre.

¹ Vgl. Plenarprotokoll 17/71, S. 60.

² Vgl. APr 17/824, S. 3, 19.

³ Stellungnahme 17/2172 A09, S. 5f..

Der vorliegende Änderungsantrag berücksichtigt diese Erwägungen und ermöglicht eine solche grundsätzliche Ermessensentscheidung.

Überdies bindet dieser Änderungsantrag den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz hinsichtlich einer Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten deutlicher als der ursprüngliche Gesetzentwurf an seinen in § 1 normierten Zweck: den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Nummern 2 bis 5 des vorliegenden Änderungsantrages nehmen notwendig gewordene Änderungen redaktioneller Art vor.

Markus Wagner
Nic Peter Vogel
Andreas Keith

und Fraktion